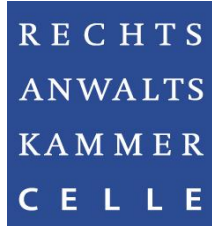


An die  
Rechtsanwaltskammer Celle  
Bahnhofstraße 5  
29221 Celle



# Antrag

auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft  
gem. §§ 4,6 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

**Ich beantrage hiermit, mich zur Rechtsanwaltschaft (§§ 4,6 BRAO) zuzulassen.**

<i>Name</i>	<i>Vorname</i>
<i>ggfls. Geburtsname</i>	<i>Staatsangehörigkeit</i>
<i>Geburtsdatum</i>	<i>Geburtsort</i>
<b>Privatanschrift</b> ( <i>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Tel., E-Mail</i> )	
<b>Kanzlei</b> ( <i>Kanzleibezeichnung, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Tel., E-Mail</i> )	
<b>Partner:</b> <input type="checkbox"/> <b>angestellt:</b> <input type="checkbox"/> <b>Einzelanwaltschaft:</b> <input type="checkbox"/> <b>sonstiges:</b>	
<b>Zweigstelle</b> <input type="checkbox"/> <b>weitere Kanzlei</b> <input type="checkbox"/> ( <i>Kanzleibezeichnung, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Tel., E-Mail</i> )	
Bitte beachten Sie, dass für die Einrichtung einer Zweigstelle / weiteren Kanzlei eine Gebühr gem. unserer Gebührensatzung anfällt. Ich werde unverzüglich die für diesen Ort zuständige Rechtsanwaltskammer unterrichten (§ 27 Abs. 2 S. 2 BRAO), falls sich die Zweigstelle / weitere Kanzlei in einem anderen Kammerbezirk befinden sollte.	

## **Anlagen:**

- beglaubigte Ablichtung der zweiten juristischen Staatsprüfung
- Lebenslauf
- Kopie des Personalausweises
- Deckungsbestätigung der Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO
- ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen
- ggfls. beglaubigte Ablichtung der Promotionsurkunde/weiterer akademischer Grade
- im Fall einer zusätzlichen nichtanwaltlichen Nebentätigkeit (siehe Fragebogen Nr. 8): Kopie Arbeitsvertrag, Tätigkeitsbeschreibung, Freistellungserklärung des Arbeitgebers
- Bescheinigung über eine 10stündige Lehrveranstaltung im anwaltlichen Berufsrecht nach § 43f BRAO

## **Einrichtung der Kanzlei in den Wohnräumen**

**Wegen der Mindestanforderungen, die an die Einrichtung einer Kanzlei zu stellen sind, verweisen wir auf Weyland, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 11. Auflage 2024, § 27 Rdn. 11.**

Danach muss der Rechtsanwalt u. a. mindestens einen Geschäftsraum haben, in dem er gewöhnlich seinen Berufsgeschäften nachgeht und in dem er zu den üblichen Geschäftsstunden normalerweise zu erreichen ist. In einer verkehrsüblichen Weise (durch ein auf dem Grundstück oder an dem Haus befindliches Schild, das auf die Rechtsanwaltspraxis hinweist oder der Name auf dem Klingelschild) muss den Rechtsuchenden erkennbar gemacht werden, dass dies der Fall ist. Weiterhin ist der Rechtsanwalt nach § 5 BORA verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten.

Falls Sie Mieträume bewohnen, bitten wir Sie, Ihren Vermieter über die Errichtung Ihrer Kanzlei zu informieren.

- Hiermit bestätige ich, dass ich die Mindestanforderungen gem. § 27 BRAO an das Unterhalten meiner Kanzlei in den Wohnräumen erfülle.**

Eine Bescheinigung nach § 43f BRAO

- ist beigefügt.
- wird innerhalb eines Jahres nachgereicht.
- Es bestand eine Erstzulassung vor dem 01.08.2022 (§ 43f Abs. 2 BRAO).

**Im Falle einer Zulassung soll meine Vereidigung als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt (§ 12a BRAO) in folgender Form erfolgen:**

- Berufseid mit religiöser Beteuerung: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“
- Berufseid ohne religiöse Beteuerung: „Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.“
- Gelöbnis gemäß § 12a Abs.4 BRAO\*: „Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.“
- Andere Beteuerungsformel gemäß § 12a Abs.3 BRAO: Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12a Abs.3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem (genaue Bezeichnung)

\_\_\_\_\_ Gesetz leisten.

*\*) Ausnahmeregelung; für diejenigen, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen.*

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden. Solche Akten werden geführt bei:

\_\_\_\_\_ Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **240,00 €** habe ich überwiesen auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Celle bei der:

- Commerzbank Celle** IBAN: DE12 2574 0061 0282 8010 00,  
BIC: COBADEFFXXX
- NORD/LB** IBAN: DE97 2505 0000 0151 2437 55,  
BIC: NOLADE2HXXX

**Verwendungszweck:** Vor- und Nachname / Erst- bzw. Wiederezulassung

Bitte beachten Sie insoweit, dass eine Bearbeitung Ihres Antrags erst **nach** Zahlungseingang erfolgt.

Den Gebührenbescheid erhalten Sie separat.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis gem. § 31 BRAO veröffentlicht werden.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Daten meiner Zulassung an folgende Stellen übermittelt werden: Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVN)

**Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.**

- Ich bin damit einverstanden, dass der Schriftverkehr mit mir per E-Mail geführt wird. (Sollten Sie dies nicht wollen, verzögert sich ggf. das Verfahren)

---

*Ort, Datum*

*Unterschrift*

# Fragebogen zu Zulassungsanträgen

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf einem unterschriebenen Blatt beifügen.

1. Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (auch als Syndikusrechtsanwalt) beantragt? (§ 26 Abs.2 VwVfG, wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben)

Nein  Ja, bei: RAK \_\_\_\_\_

2. a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden?

Nein  Ja: (Gericht / StA / Az.) \_\_\_\_\_

- b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt? (Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h., die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist. Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO).

Nein  Ja: (Gericht / StA / Az.) \_\_\_\_\_

3. Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?

Nein  Ja

4. Sind gegen Sie Strafverfahren, Disziplinarverfahren, anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?

Nein  Ja: (Gericht / StA / Az.) \_\_\_\_\_

5. Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden? (Dient der Prüfung, ob Versagungsgründe nach § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO vorliegen.)

Nein  Ja

6. Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen? (§ 7 Nr. 6 BRAO)

Ja  Nein

7. Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten? (§ 7 Nr. 7 BRAO)

Nein  Ja

8. Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf des Rechtsanwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben? (§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO, anzugeben ist jede selbständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch jede Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber; die rentenversicherungsrechtliche Bewertung ist insoweit unmaßgeblich.)

Nein  Ja

9. a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet?

Ja  Nein

b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen? (§ 7 Nr. 9 BRAO)

Nein  Ja

10. Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt? (§ 7 Abs. 9 BRAO)

Nein  Ja

11. Sind Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat? (Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar)

Nein  Ja

12. Fremdsprachenkenntnisse? (verhandlungssicher; Angaben werden ggf. veröffentlicht)

Nein  Ja, folgende: \_\_\_\_\_

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

---

Ort, Datum

Unterschrift

## Hinweise zur Datenverarbeitung für Kammermitglieder

### 1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch die Rechtsanwaltskammer Celle (RAK Celle), Bahnhofstraße 5, 29221 Celle, Tel. 05141 – 9282-0, Fax 05141 – 9282-42, E-Mail [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de).

Datenschutzbeauftragter: Jörg Mathis  
1826.IT Beratung GmbH  
Markenbildchenweg 21  
56068 Koblenz  
E-Mail: [datenschutz@rakcelle.de](mailto:datenschutz@rakcelle.de)

### 2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Mit der Entgegennahme Ihres Antrags auf Zulassung / Aufnahme erheben wir folgende Informationen:

- Angaben gemäß §§ 31 Abs. 3, 4 BRAO
- Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51, 59n BRAO,
- Angaben nach §§ 7, 14 BRAO

Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt,

- um Ihren Antrag auf Zulassung und Aufnahme in die RAK Celle bearbeiten zu können (§§ 4, 6, 59b ff. BRAO, §§ 1 ff. EuRAG, 206, 207 BRAO);
- nach Zulassung und Aufnahme in die Kammer zum Zwecke der Mitgliederverwaltung;
- um nach Zulassung und Aufnahme in die Kammer Ihre Kontaktdaten an das bundesweite amtliche Rechtsanwaltsverzeichnis bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 BRAO) zu übermitteln;
- um nach Zulassung und Aufnahme in die Kammer Ihre Kontaktdaten in das Anwaltsverzeichnis (mit Suchfunktion) auf der Website der RAK Celle einzupflegen (§§ 31 BRAO).

### 3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte findet ausschließlich statt

- zu den unter 2. genannten Zwecken (Anwaltsverzeichnis bei der Bundesrechtsanwaltskammer);
- im Rahmen des § 36 BRAO;
- an das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen gem. § 11 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk im Land Niedersachsen;
- an die Bundesnotarkammer zum Zwecke der Ausstellung einer Zugangskarte zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach beA und zur Freischaltung der Signaturfunktion;
- zum Zwecke der Ausstellung eines Rechtsanwaltsausweises an die DATEV;

- an das Nds. Justizministerium und die Mitglieder gem. § 81 Abs. 1 BRAO
- sowie im Rahmen weiterer gesetzlicher Ermächtigungen.

Im Übrigen bleibt die Verpflichtung der Mitglieder des Vorstands der RAK Celle sowie deren Angestellten (§ 76 BRAO) unberührt.

#### **4. Betroffenenrechte**

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unsere Geschäftsstelle wenden.

#### **5. Widerspruchsrecht**

Sie haben das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de).

**Merkblatt  
über die Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit  
und Muster einer Freistellungserklärung**

Gem. § 7 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Nach ständiger Rechtsprechung unterliegt eine neben dem Beruf des Rechtsanwalts ausgeübte Nebentätigkeit einer dreifachen Überprüfung:

1. im Hinblick auf die **Art** der Nebentätigkeit
2. im Hinblick auf die **tatsächliche** Möglichkeit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes neben der Tätigkeit
3. im Hinblick auf die **rechtliche** Möglichkeit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes neben der Tätigkeit.

Um die Vereinbarkeit der nichtanwaltlichen Tätigkeit überprüfen zu können, bitten wir Sie, dem Zulassungsantrag eine **Kopie Ihres Anstellungsvertrages** (die Gehaltsbeträge können selbstverständlich geschwärzt werden) und eine konkrete **Stellenbeschreibung** vorzulegen sowie den **Umfang** Ihres konkreten **Tätigkeitsbereichs** auf einem gesonderten, unterschriebenen Blatt zu beschreiben, sofern sich dieser nicht aus dem Arbeitsvertrag ergibt. Sofern entsprechende Anhaltspunkte gegeben sind (Versicherung, Immobilienmakler o. ä.), bitten wir um Erklärung, ob eine akquisitorische Tätigkeit zu Ihren Aufgaben zählt.

Sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, weisen wir bei befristeten Beschäftigungen auf § 47 BRAO hin. In diesem Fall sollte der Antrag auf Gestattung entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO mit dem Zulassungsantrag gestellt werden.

Um die rechtliche Ausübungsmöglichkeit des Anwaltsberufes zu gewährleisten, ist **eine unwiderrufliche Freistellungserklärung im Original** des Arbeitgebers erforderlich, die es dem Antragsteller uneingeschränkt ermöglicht, Rechtsanwaltsgeschäfte auch während der üblichen Arbeitszeit zu erledigen.

Die Genehmigung darf nicht einseitig widerrufbar sein und keine zeitlichen Einschränkungen enthalten; die Freistellung darf nicht von einer einzelfallbezogenen Genehmigung des Arbeitgebers abhängig gemacht werden. Diesen Erfordernissen würde eine Erklärung siehe Muster (nächste Seite) genügen.

Eine Unvereinbarkeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung vor, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswertem Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGHZ 33, 266, 268; BGH, Beschl. v. 17.12.1990 - BRAK-Mitt. 1991, 101). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.11.1992 (NJW 1993, 317 ff.) ausdrücklich gebilligt worden.

Wenn Sie Ihre Kanzlei unter der Adresse Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, bitten wir im Hinblick auf § 43 a Abs. 2 BRAO i.V.m. § 2 BORA und § 27 BRAO um Beantwortung der nachfolgenden Fragen auf einem gesonderten, von Ihnen sowie Ihrem Arbeitgeber unterschriebenen Blatt:

1. Wird für die Kanzlei ein eigener Telefonanschluss eingerichtet?
2. Wer hat Zutritt zu den Kanzleiräumen? Sind diese räumlich getrennt von den Geschäftsräumen Ihres Arbeitgebers?
3. Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, damit nicht Dritte Einblick in die Handakten erlangen können?
4. Werden Sie am Hauseingang zur Arbeitsstätte ein Kanzleischild anbringen?

Auf § 45 BRAO wird im Hinblick auf evtl. Interessenskollisionen hingewiesen.

Wenn Ihr anwaltlicher Arbeitgeber Rechtsanwalt **und Notar** ist, ist die Rechtsanwaltskammer verpflichtet, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle, die die Aufsicht über die Notare ausübt, über die berufliche Verbindung des Notars mit einem Syndikusanwalt zu unterrichten, und das Oberlandesgericht steigt dann in die Prüfung des § 9 Abs. 3 Bundesnotarordnung ein (ggf. löst der Rechtsanwalt und Notar dann das Arbeitsverhältnis auf).

## **Muster einer Freistellungserklärung**

Im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit unwiderruflich

- unser Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter eine Anwaltspraxis ausüben,
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder nach dem RVG oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie auch während der Dienststunden bei Ihrem Arbeitgeber in der Lage sind, Gerichtstermine, eilige Schriftsätze, Telefongespräche und alle sonstigen nicht aufschiebbaren Tätigkeiten zu erledigen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Tätigkeiten kollidieren,
- dass außerhalb dieser Erklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.

### Bitte beachten Sie:

Beschränkungen dieser Freistellungserklärung zu einem späteren Zeitpunkt, mit denen die freie Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit eingeschränkt werden könnte, sind dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert mitzuteilen.

Weiterhin weisen wir auf Ihre Verpflichtung gem. § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO hin, dass Sie uns jede wesentliche Änderung Ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses oder die Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses umgehend anzuzeigen haben.